

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

25.02.2025

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

11.03.2025

Entscheidung

Ankerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, die Entscheidung über die Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA zum Kindergartenjahr 2025/26 unter Zugrundelegung folgender Kriterien vorzunehmen:

- Anzahl der Kinder, die in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II leben, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in einer Kindertageseinrichtung (75 %),
- Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in einer Kindertageseinrichtung (25 %),
- soweit sich keine eindeutige Priorisierung durch die beiden erstgenannten Kriterien ergibt (Abweichung unter 2 %), soll die tatsächliche Anzahl der Kinder, die in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II leben, sowie der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, zum Stichtag 01.03.2025 als weiteres Entscheidungskriterium angewandt werden,
- möglichst breite Streuung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Anerkennung soll für fünf Jahre vorbehaltlich der Förderung durch das Land NRW erfolgen.

Sachverhalt:

Aufgaben der plusKITA

Idee der plusKITA ist, Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere mit einem sprachlichen Förderbedarf, mit einem zusätzlichen Zuschuss finanziell zu unterstützen, um möglichst gerechte Bildungschancen von Anfang an zu ermöglichen. plusKITAs müssen, um die Förderung zu erhalten, in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Die Aufgaben finden sich im § 44 Abs. 2 KiBiz (hier gekürzt, auszugsweise):

1. Individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung der alltagskulturellen Perspektive und Orientierung an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen,
2. Stärkung der Bildungschancen mit Bezug auf Lebenswelt und Wohnumfeld der Kinder

3. Individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung
4. Stärkung der Bildungschancen, Einbezug der Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung
5. Einbringen in die lokalen Netzwerkstrukturen
6. Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung
7. Stärkung der Ressourcen des pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen (Schulung, Beratung, Fort- und Weiterbildung...).

Jede plusKITA soll mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft im Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen.

Kurze Chronik

Erstmals wurden zum Kindergartenjahr 2014/15 Kindertageseinrichtungen zu plusKITAs bzw. Einrichtungen mit erhöhtem Sprachförderbedarf (Sprachfördereinrichtung) bestimmt (Vorlage Nr. 107/2014). Hierfür standen Landesmittel in Höhe von 75.000,- € zur Verfügung, jede plusKITA erhielt 25.000,- €, jede Sprachfördereinrichtung 5.000,- €. Die Bewilligung erfolgte zunächst für 5 Jahre und wurde für ein Jahr bis zum Inkrafttreten eines reformierten KiBiz verlängert (Vorlage Nr. 003/2019). Als plusKITA wurden die Kindergärten St. Jakobi und Die Arche bestimmt.

Mit der Reform des KiBiz zum 01.08.2020 gab es Änderungen in der Förderung. Die Gesamtfördersumme erhöhte sich auf 115.000,- €/Jahr, eine plusKITA erhielt einen jährlichen Mindestzuschuss von 30.000,- €. Eine regelhafte einrichtungsbezogene Sprachförderung war nicht mehr vorgesehen, konnte aber für bisher anerkannte Sprachfördereinrichtungen befristet und ausnahmsweise weitergeführt werden. Der Jugendhilfeausschuss (Vorlage Nr. 022/2020) entschied sich damals für die Fortführungen der Sprachfördereinrichtung, die 115.000,- € verteilen sich dann auf fünf Sprachfördereinrichtungen, die je 5.000,- € erhielten, und drei plusKITAs, die 30.000,- € bekamen. Die plusKITAs waren

- St. Jakobi
- St. Laurentius
- DRK Kleine bunte Welt.

Die Anerkennung als plusKITA wurde bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 befristet¹.

Anzahl der zu bestimmenden plusKITAs

Bislang werden drei plusKITAs in der Stadt Coesfeld gefördert. Auch wenn die Mittel für die Sprachförderkitas jetzt frei und den Mitteln für plusKITAs zugeschlagen werden, können nur drei Einrichtungen bestimmt werden. Die Vorgabe des Landes ist, so auch auf Nachfrage beim Landesjugendamt, dass pro Einrichtung der Mindestbetrag an Landesmitteln fließen muss.

Es wäre möglich, anstelle von drei nur zwei oder eine plusKITA zu bestimmen oder die Mittel ungleich zwischen den plusKITAs zu verteilen. Ein Aspekt, dem der Ausschuss sowohl 2014 wie 2020 großes Gewicht beimaß, war, die Mittel breit zu streuen und auf diese Weise möglichst viele Einrichtungen zu erreichen. Dieser Gedanke wurde 2020 auch von den Trägern der Kindertageseinrichtungen als wichtiges Kriterium herausgestellt.

¹ Gem.§ 54 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz war die Oberste Landesjugendbehörde ermächtigt, die Verteilung für plusKITA ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen. Mit Rechtsverordnung vom 09.01.2025 wurde bestimmt, das bisherige Verteilverfahren auch für das Kindergartenjahr 2025/26 anzuwenden.

Auf eine ungleiche Verteilung der Mittel sollte verzichtet werden. Zum einen dürften die Unterschiede zwischen den Einrichtungen eher gering ausfallen, zudem könnte nicht objektiv definiert werden, warum Unterschiede in welcher Höhe gerechtfertigt wären.

Kriterien

Das Land NRW hat zur Verteilung der Landesmittel auf die Jugendämter zwei Kriterien herangezogen: mit 75 % Gewichtung die Anzahl an Kindern unter 6 Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach SGB II und mit 25 % Gewichtung die Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, beides jeweils im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder.

Das Jugendamt verteilt die Mittel, die das Land gemäß § 45 für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf zur Verfügung stellt, in eigener Verantwortung. Für die Verteilung der Mittel, die der Stadt Coesfeld zur Verfügung stehen, schlägt die Verwaltung vor, als Ausgangsbasis grundsätzlich ebenfalls die Kriterien zu eben den Stichtagen anzuwenden, die das Land auch zur Verteilung der Mittel auf die Jugendämter herangezogen hat. Für dieses Vorgehen hatte sich der Ausschuss auch bei der Bestimmung von plusKITAs im Jahre 2014 und 2020 (Vorlagen Nr. 107/2014 und 022/2020) entschieden.

Für ein Höchstmaß an Validität soll sich die Datenerfassung nicht nur auf einen, sondern auf drei Stichtage beziehen (der 01.03. der Jahre 2023, 2024 und 2025).

Für den Fall, dass diese Kriterien kein eindeutiges Ergebnis erbringen (definiert als Abweichung unter 2 %), soll die Anzahl der damit erreichten Kinder, die den erstgenannten Kriterien entsprechen, zusätzlich entscheidungsrelevant sein.

Laufzeit

Gem. § 45 Abs. 2 S. 4 KiBiz erfolgt die Aufnahme einer Einrichtung als plusKITA in diese Förderung in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Die Verwaltung schlägt vor, die Benennung von plusKITAs auf 5 Jahre zu befristen. Im Verlauf dieser Zeit kann es zu deutlichen Veränderungen bei den Bedarfslagen in den Kindertageseinrichtungen kommen.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Coesfeld

Die Förderung der plusKITAs erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln, die von der Stadt Coesfeld in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden.

Zuständigkeit

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Klimarelevanz

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

Negativ	Positiv	x	Keine	Keine Angabe möglich
<p>1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?</p>				
<p>Der Status quo wird weder durch die Entscheidung über die Kriterien zur Entscheidung über plusKitas noch durch die Entscheidung selber nicht verändert. Es gibt bislang und wird zukünftig drei plusKitas in der Stadt Coesfeld geben</p>				
<p>2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Betrachtung von Alternativen/Optimierungs-optionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?</p>				